

STELLUNGNAHME zur Anfrage FDP-OR-Fraktion vom: 11.03.13 eingegangen: 11.03.13	Gremium: Termin: TOP: Verantwortlich:	Ortschaftsrat Durlach 08.05.13 öffentlich 7 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft
Energieeffizienz bei öffentlichen Gebäuden		

1. Welche Heizungskessel in Durlachs öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Karlsburg, Bäder, Schulen, Kindergärten usw.) sind älter als 20 Jahre? Haben diese und alle anderen jüngeren Kessel eine moderne Regelung (Tagesprogramm, Nacht- und Wochenendtemperaturabsenkung, Außentemperatur-Steuerung, Kreislaufregelung, selbst regulierende Hocheffizienz-Pumpen)?

In 16 von insgesamt 93 Liegenschaften in Durlach sind noch Wärmeerzeuger älteren Baujahres (älter als 20 Jahre) im Einsatz.

Hierzu zählen insbesondere folgende Kesselanlagen:

Rathaus Durlach, Pestalozzischule, z. T. Schule Aue (GS), Festhalle Durlach, Sporthalle Weiherhof, Weiherhofbad, Jugendtreff Durlach.

Mit den aktuell eingesetzten außentemperaturabhängigen Regelungsanlagen bei den Heizungsanlagen in Durlach werden die nutzungsbedingten Tages-, Nacht- und Wochenendbetriebszeiten realisiert und entsprechende Temperaturabsenkungen vorgenommen. Bestehende Heizgruppen werden hierbei durch eigene Kreislaufregelungen versorgt.

Für den Einsatz neuer selbstregulierender Hocheffizienzpumpen im Austausch zu noch bestehenden alten Umwälzpumpen werden neben dem aktuell laufenden Austauschprogramm Pumpe&CO(2) im Störfall bei Ersatzbeschaffungen generell neue selbstregulierende Hocheffizienzpumpen eingebaut.

2. Für den Fall, dass für die unbedingt dann erforderlichen Re-Investitionen der Kessel keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen: können Contracting-Verträge Abhilfe schaffen, indem Fremdfirmen die Erneuerung übernehmen? (Contracting: Ein privater Unternehmer übernimmt die Planung, Investition, Inbetriebnahme und den Betrieb. Sowohl die Stadt als auch er profitieren von den Einsparungen durch die Investitionen infolge der deutlich geringeren Wärmegestehungskosten.)

Ein Auftrag zum Contracting obliegt aufgrund der europäischen Gesetzgebung, sowohl für Bauleistungen (VOB) als auch für Lieferleistungen (VOL) grundsätzlich dem Wettbewerb, also der Ausschreibungspflicht, sofern die festgelegten Schwellenwerten überschritten werden.

Das Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft ist für die Abwicklung der Betriebsführung innerhalb der Betriebszeiten und während der Rufbereitschaft für die städtischen Gebäude verantwortlich. Bei der Contracting Abwicklung sind vertraglich zweifelsfreie Schnittstellen zur Betriebsführung, Wartung, Inspektion und Instandhaltung zu definieren.

Jeder avisierte Contracting-Vertrag wird zunächst einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen, mit ausführlicher Kostenberechnung und Vergleich mit den Kosten der Eigenerstellung über den städtischen Haushalt.

3. Inwieweit können die Stadtwerke das Contracting übernehmen?

Bei einem neuen Anschluss an die Fernwärmenutzung (Erneuerung oder Umstellung einer Heizungsanlage) werden grundsätzlich Überlegungen zur Contracting Abwicklung unter den vorgenannten wirtschaftlichen Betrachtungen mit den Stadtwerken angestellt. Bei anderen Versorgungsmedien gibt es unter Einhaltung der unter 1. genannten Schwellenwerte die Möglichkeit eines Finanzcontrollings.